



**VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSWERKE
ÖSTERREICHS**

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion III

Stubenbastei 5
1010 Wien

Böhm GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19
Datum: 21. MAI 1996	
Verteilt 21. Mai 1996	

Handwritten signature and initials

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien, am
ZL 47 3504/113-III/9/96-Fü		DI LS/Ha	Dipl.-Ing. Lehotzki, 333	03. Mai 1996

Novellentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996)

Wir danken für die Übermittlung des obigen Gesetzesentwurfes und erlauben uns, hierzu Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu § 2 Abs 5:

Im Interesse einer einheitlichen Rechtssprache sollte in Ziffer 2, 3 und 4 anstatt der Worte „brennbar“ bzw. „entzündbar“ das Wort „entzündlich“ (vgl § 2 Abs. 5 Ziff. 5 Chemikaliengesetz) verwendet werden.

Zu § 5 Abs. 2:

In Folge eines redaktionellen Irrtums wurde anstatt des Wortbegriffes „Bundes-Abfallwirtschaftsplan“ das Wort „Bundesabfallwirtschaftsplatz“ verwendet.

Nicht in Entw d BDU



- 2 -

Zu § 7 Abs. 12:

Im ersten Satz sollten die Wortfolgen „und Herkunft“ sowie „keine nachweisbaren“ entfallen, da zum einen die Herkunft der kompostierten Materialien unerheblich ist, zum anderen die Nachweisbarkeitsschwelle in Anbetracht der ständigen in Verfeinerung befindlichen Meßtechniken immer weiter absinkt. Anstelle der Nachweisbarkeit hätte eine Prozentangabe oder Verhältnis-mäßigkeitsregelung (Aufwand der Messung als Maßstab) zu treten.

Zu § 15 Abs. 1a:

Da im Falle der Kontaminierung der gesamte Abfall als gefährlicher Abfall anzusehen wäre und eine Schlüsselnummer gegeben ist, könnte der gesamte Absatz 1a entfallen.

Zu § 15 Abs. 5a:

Problemstoffe sind gefährlichen Abfällen im Hinblick auf das Gefährdungspotential und die daher erforderliche besondere Behandlung gleichgestellt. Daher ist nicht einzusehen, daß ein Geschäftsführer einer nicht der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden öffentlichen Sammelstelle geringere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen muß, als ein Geschäftsführer einer der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Betriebsanlage.

Der Geschäftsführer einer „Problemstoffsammelstelle“ soll den gleichen Anforderungen genügen, wie der abfallrechtliche Geschäftsführer gemäß § 15, weshalb Abs. 5a zur Gänze entfallen sollte.

Zu § 15 Abs. 6:

Wenn nicht innerhalb von drei Monaten die Bestellung und die Namhaftmachung eines neuen Geschäftsführers erfolgen sollte, erlischt die Erlaubnis. Diese Sanktionsmöglichkeit erscheint zu

3/AWGSTELL.DOC



- 3 -

hart. Um zu gewährleisten, daß die Bestellung und die Namhaftmachung rechtzeitig durchgeführt werden, würde auch eine entsprechende Strafbestimmung ausreichen.

Zu § 29 Abs. 1:

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 29 Abs. 1 sind nur die Errichtung, eine wesentliche Änderung oder die Inbetriebnahme bestimmter Anlagen genehmigungspflichtig. Durch diese Novelle sollen nun auch der Bestand sowie der Betrieb solcher Anlagen genehmigungspflichtig werden. Diese Bestimmung würde jedenfalls für die Aschedeponien bei in kohlebefeuelten Wärmekraftwerken anfallenden Reststoffen eine nachträgliche Genehmigungspflicht nach den Bestimmungen des AWG mit sich bringen.

Lehmann

Durch das gemäß § 29 AWG nachträglich durchzuführende Genehmigungsverfahren würde sich für die ordnungsgemäß betriebenen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Deponien der Kraftwerksgesellschaften nicht nur ein aufwendiges Verfahren ergeben, sondern auch eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich des weiteren Bestandes der Deponien eintreten.

Wie wir bereits in der Stellungnahme unseres Verbandes zum Entwurf über die Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes (SAL 41.7000/23-II/1/96-210) ausgeführt haben, wurden bei der Installation der Entschwefelungsverfahren für Kohlekraftwerke mit hohem Investitionsaufwand enorme Anstrengungen unternommen, um einen Reststoff als Rückstand zu erhalten, der als nicht gefährlicher Abfall eingestuft werden und unbedenklich abgelagert werden kann. Die mit der gegenständlichen Neuregelung verbundene Rechtsunsicherheit würde unter Umständen den Bestand solcher Kraftwerke gefährden und die entsprechenden sozial- und regionalpolitischen Folgen nach sich ziehen.



- 4 -

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß die beabsichtigte Änderung des § 29 Abs. 1 auf einen Eingriff in bestehende Rechte hinausläuft und deshalb verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, weshalb sich Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes rechtliche Schritte vorbehalten.

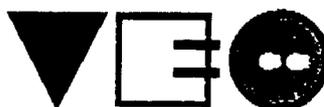
Zu § 29 Abs. 1a:

Unbeschadet den Ausführungen des § 29 Abs. 1 sollte im Sinne der weitestmöglichen Erleichterung der Anpassung bestehender Deponien an den Stand der Technik eine derartige Anpassung hinsichtlich der umschriebenen „Wesentlichkeit“ nicht an die Zustimmung Dritter gebunden werden. Der Halbsatz „soweit dadurch nicht fremde Rechte ohne Zustimmung des Betroffenen in Anspruch genommen werden“ sollte demnach entfallen.

*word mit DALF
definiert*

Zu § 45 Abs. 6a und 6c:

Die Forderung, bis 1. Jänner 1997 ein Abfallwirtschaftskonzept auch für Anlagen, in denen zum 1. Juli 1996 mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, zu erstellen, bewirkt, daß viele größere Unternehmen zusätzlich für Anlagenbereiche mit mehr als 50 Arbeitnehmer Abfallwirtschaftskonzepte erstellen müssen. Dies wäre neben einem erheblichen Arbeitsaufwand auch mit einem Übersichtsverlust sowohl für das Unternehmen als auch für die Behörde verbunden. Wir schlagen daher vor, daß die vom Gesetzgeber geforderte zusätzliche Erfassung kleinerer Anlagenbereiche bei größeren Unternehmen auch im Rahmen der gemäß § 46 Abs. 6c angeführten dreijährigen Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes erfolgen kann.



- 5 -

Weiters regen wir an, daß im Absatz 6c bezüglich der Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten für Betriebe mit einem erfolgreich absolvierten Öko-Audit Erleichterungen vorgesehen werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge

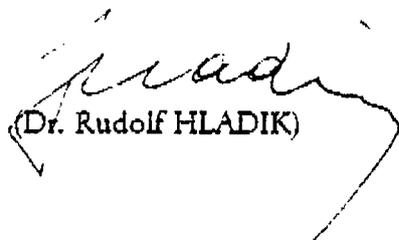
Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICHS

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

(Gen. Dir. Dr. Rudolf GRUBER)


(Dr. Rudolf HLADIK)